

Inhalt

1	Informatives.....	2
2	Hinterlegungsmöglichkeiten	2
3	Beauftragung einer Hinterlegung (Erstvorgang)	3
4	Beauftragung einer Hinterlegung (Ergänzung / Änderung)	3
5	Kosten	3

1 Informatives

Für Geräte entsprechend Kapitel 3 Artikel 13 Absatz (1) b) ii) ist das Modul A (Interne Fertigungskontrolle) der RL 2014/34/EU anzuwenden. Hierbei wird für die nicht elektrischen Geräte der Gerätegruppen I und II, Gerätekategorien M2 und 2 die Hinterlegung der technischen Unterlagen bei einer notifizierten Stelle, wie beispielsweise der IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH (im Folgenden IBExU genannt), notwendig.

Verantwortlich für die Umsetzung des Moduls A der RL 2014/34/EU und somit für die Hinterlegung einer Produktdokumentation sind der Hersteller und ggf. sonstige Wirtschaftsakteure im Sinne der RL 2014/34/EU.

Die zur Hinterlegung vorgesehene Produktdokumentation kann sowohl in Papierform als auch auf einem Datenträger übergeben werden.

Hinweis:

Bei der Auswahl des Hinterlegungsmediums ist zu berücksichtigen, dass die Lesbarkeit der eingereichten Unterlagen über die gesamte geforderte Aufbewahrungsdauer gewährleistet sein muss. Die Verantwortung hierfür liegt nicht bei der notifizierten Stelle.

Die Forderungen bzgl. der einzureichenden Produktdokumentation sind im Modul A der RL 2014/34/EU enthalten. Die Dokumentation muss eine Bewertung der Übereinstimmung des Produktes mit den geltenden Anforderungen der RL 2014/34/EU ermöglichen und kann im Schadensfall dazu dienen, nachzuweisen, dass der Wirtschaftsakteur die für ihn geltenden Anforderungen der RL 2014/34/EU erfüllt hat.

Die einzureichende Produktdokumentation wird von IBExU gemäß RL 2014/34/EU für zehn Jahre nach Inverkehrbringen des Produktes aufbewahrt.

Wichtig:

Bei typ- / baureihenbezogenen Produktdokumentationen gilt somit, dass sie mit Inverkehrbringen des ersten Produktes dieses Typs / dieser Baureihe zu hinterlegen sind und die Aufbewahrungsdauer erst zehn Jahre nach Inverkehrbringen des letzten Produktes dieses Typs / dieser Baureihe endet. Das heißt, dass die einzureichende Produktdokumentation in der Regel länger als zehn Jahre bei IBExU aufbewahrt werden muss.

IBExU bestätigt den Erhalt der Unterlagen schriftlich.

Nach Ablauf der geforderten Aufbewahrungsdauer werden die Unterlagen vernichtet.

2 Hinterlegungsmöglichkeiten

Die Hinterlegung einer Produktdokumentation kann auftrags- / seriennummernbezogen oder typ- / baureihenbezogen erfolgen.

Bei der Hinterlegung auftrags- / seriennummernbezogener Produktdokumentationen beginnt die geforderte Aufbewahrungsdauer von zehn Jahren mit Eingang der Unterlagen bei IBExU. Weitere Produkte mit Bezug zu den eingereichten Unterlagen werden nicht in Verkehr gebracht. Nach Ablauf der geforderten Aufbewahrungsdauer werden die Unterlagen vernichtet.

Die Hinterlegung typ- / baureihenbezogener Produktdokumentationen ist mit Inverkehrbringen des ersten Produktes dieses Typs / dieser Baureihe zur Aufbewahrung einzureichen. Die geforderte Aufbewahrungsdauer von zehn Jahren beginnt jedoch erst nach schriftlicher Information der IBExU bzgl. des letztmaligen Inverkehrbringens des Produktes dieses Typs / dieser Baureihe. Ohne Eingang dieser Information bleibt die Hinterlegung aufrechterhalten. Für die Hinterlegung entstehen dem Wirtschaftsakteur ab dem elften Jahr nach Eingang der Produktdokumentation (Erstvorgang) jährlich Folgekosten gemäß geltender Preisliste. Nach Ablauf der geforderten Aufbewahrungsdauer werden die Unterlagen vernichtet.

3 Beauftragung einer Hinterlegung (Erstvorgang)

Zur Beauftragung einer Hinterlegung ist der auf der Internetseite der IBExU (www.ibexu.de) veröffentlichte Antrag („Hinterlegung einer Produktdokumentation | Antrag“) zu verwenden.

Für die einzureichende Produktdokumentation gilt:

1. Produktdokumentation in einen Ordner o. ä. heften bzw. auf Datenträger abspeichern
2. den Ordner (o. ä.) beispielsweise mit firmeneigenem Klebeband verschließen | wenn möglich keine Papierstreifen zum Verschließen verwenden, da diese beim Transport meist einreißen
3. den Ordner (o. ä.) mit den Angaben zum Wirtschaftsakteur und zum Produkt versehen | diese Angaben müssen mit den Angaben des Antrages übereinstimmen
4. die verschlossene, zur Hinterlegung vorgesehene Produktdokumentation in einen Versandkarton o. ä. packen und den ausgefüllten Antrag beilegen
5. Versandkarton verschließen und an IBExU versenden

4 Beauftragung einer Hinterlegung (Ergänzung / Änderung)

Zu bereits hinterlegten Produktdokumentationen können Ergänzungen / Änderungen nachgereicht werden. Ein Austausch oder Rückversand bereits hinterlegter Produktdokumentationen ist nicht möglich.

Bei Ergänzungen / Änderungen ist der Erstvorgang, dem die nachzureichende Produktdokumentation zugeordnet werden soll, auf dem Antrag anzugeben. Die Handhabung erfolgt gleichermaßen wie die der Erstvorgänge. In der Hinterlegungsbestätigung werden die Produktangaben des Erstvorganges verwendet.

5 Kosten

Die entstehenden Kosten richten sich nach geltender Preisliste. Diese erhalten Sie auf Anfrage.

Müssen eingereichte Produktdokumentationen länger als zehn Jahre bei IBExU aufbewahrt werden, entstehen dem Hersteller ab dem elften Jahr nach Eingang der Produktdokumentation jährlich Folgekosten gemäß geltender Preisliste.

Nach Ablauf der geforderten Aufbewahrungsdauer werden die Produktdokumentationen vernichtet. Die Aktenvernichtung erfolgt durch ein von der IBExU beauftragtes Aktenvernichtungsunternehmen.

Wichtig:

Zum 2018-07-01 tritt eine neue Preisliste in Kraft.